

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 54

**Freiheit und Bindung
des Gewerbes**

Von

Jan Ziekow



Duncker & Humblot · Berlin

JAN ZIEKOW

Freiheit und Bindung des Gewerbes

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 54

Freiheit und Bindung des Gewerbes

Von

Jan Ziekow



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Ziekow, Jan:

Freiheit und Bindung des Gewerbes / von Jan Ziekow. –
Berlin : Duncker und Humblot, 1992

(Schriften zur Rechtsgeschichte ; H. 54)

Zugl.: Berlin, Freie Univ., Diss., 1989

ISBN 3-428-07367-3

NE: GT

D 188

Alle Rechte vorbehalten

© 1992 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin 65

Printed in Germany

ISSN 0720-7379

ISBN 3-428-07367-3

Vorwort

Die folgende Untersuchung ist vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin im Wintersemester 1990/91 als Dissertation angenommen worden. Nach Abschluß der Arbeit Ende 1988 erschienene oder mir zugegangene Literatur konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

Es ist mir ein Anliegen, meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dieter Wilke, Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin, zu danken, der sich nicht allein der Mühe des Erstgutachtens unterzogen hat, sondern darüber hinaus meine wissenschaftlichen Hoffnungen jederzeit geduldig gefördert hat. Herrn Univ.-Prof. Dr. Friedrich Ebel, Direktor des Instituts für Deutsche Rechtsgeschichte, schulde ich Dank für die Erstellung des Zweitgutachtens und für die verständnisvolle Einführung in die Methoden rechtshistorischen Arbeitens und Denkens, die mir während meiner Tätigkeit an seinem Lehrstuhl zuteil wurde. In einer unter der Trennung der wissenschaftlichen Disziplinen durchaus nicht selbstverständlichen Weise gestattete es mir Herr Univ.-Prof. Dr. Knut Schulz vom Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin, mich der Kritik des Historikers auszusetzen. Ohne ein Promotionsstipendium des Landes Berlin wäre mir die Behandlung des Themas in der vorliegenden Form nicht möglich gewesen.

Herrn Rechtsanwalt Prof. Norbert Simon danke ich nicht nur für die Aufnahme der Arbeit in sein Verlagsprogramm, sondern auch für das Verständnis, das er den Nöten des Autors in einer außerordentlich schwierigen Situation entgegengebracht hat. Gefördert wurde der Druck durch großzügige Zuwendungen der Friedrich-Naumann-Stiftung, des Zentralverbandes des Deutschen Dachdeckerhandwerks, der Gesellschaft zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung über das Spar- und Girowesen e.V., des Bayerischen Handwerkstages, des Rheinisch-Westfälischen Handwerkerbundes e.V. und insbesondere der Rudolf Siedersleben'schen Otto Wolff-Stiftung. Allen Förderern und den dort verantwortlichen Personen bin ich für die gewährte Unterstützung und das bezeugte Interesse zutiefst verpflichtet.

Welchen Anteil meine Familie an der Entstehung der Arbeit hatte, ist nicht in Worte zu fassen. Doch bietet der Abschluß des Promotionsverfahrens den

Anlaß, meinen Eltern dafür zu danken, daß die lange Ausbildungszeit nicht zur Qual wurde.

Auf die Anfertigung eines Sachregisters wurde bewußt verzichtet, da die Auswahl einzelner Leitbegriffe dem Sinnzusammenhang der Untersuchung nicht Rechnung getragen hätte. Es bleibt mir die Hoffnung, daß nicht alle Leser die Mühe scheuen, meinem Gedankengang durch die Arbeit zu folgen.

Berlin, im Oktober 1991

Jan Ziekow

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
-----------------------------	---

Kapitel 1

Entwicklungsmöglichkeiten des Gewerbes im Frühmittelalter

I. Die Frage der handwerklichen Differenzierung	6
II. Das Verhältnis von rechtlicher und wirtschaftlicher Freiheit im frühmittelalterlichen Handwerk	8
III. Organisation des abhängigen Handwerks und Ausbildungswesen	11

Kapitel 2

Das Gewerbe der Zunftzeit

I. Die Entstehung der Zunft	16
1. Die Hofrechtstheorie	16
2. Zunft und frühmittelalterliche Gilde	18
a) Die frühmittelalterlichen Gilden	18
b) Die Herleitung der Zunft aus der Gilde	25
3. Die Lehre vom römisch-byzantinischen Ursprung der Zünfte	27
4. Ämter und Zünfte bei Keutgen	29
5. Die Zunft als Instanz der administrativen Dezentralisation	32
a) Die Mobilisierung des Rechts und die Entstehung der Stadtverfassung	33
b) Die Verleihung der Gewerbeberechtigung an die Zunft	37
II. Struktur und Aufgaben der Zunft	45
1. Die Regelung des Gewerberechts	45
2. Die Zunftgerichtsbarkeit	48
3. Die Sorge für Menge, Qualität und Preis der Produkte	54
4. Bürgerkämpfe und leiherechtliches System	65
5. Die Abgrenzung der Produzenten	75
III. Voraussetzungen für die Ausübung eines zünftischen Gewerbes	79
1. Die Lehre	80
a) Anforderungen an die Herkunft des Bewerbers	81
b) Die Begründung des Lehrverhältnisses	91

c) Die Lehrzeit	102
2. Die Gesellenzeit	129
a) Die Gesellenvereinigungen	130
b) Die Wanderschaft	137
aa) Die Stellung des Gesellen im zünftischen Gewerberecht	140
bb) Der Wanderzwang in der Krise des 15./16. Jhs.	154
c) Die Mutzeit	166
d) Erleichterungen für die Angehörigen von Zunftgenossen	176
3. Die Aufnahme als Meister	186

Kapitel 3

Die Einflußnahme des territorialstaatlichen Gesetzgebungsanspruchs auf die Gewerberechtsentwicklung bis zum Ende des alten Reichs

I. Der Keßlerschutz	217
II. Von den Anfängen der Landeshoheit bis zum Westfälischen Frieden	220
1. Territorialgewalt und Zunft bis zur Mitte des 16. Jhs.	226
2. Das Eingreifen der Reichsgesetzgebung	235
3. Die landesherrliche Gewerbepolitik nach den Reichspolizeiordnungen bis zur Mitte des 17. Jhs.	244
a) Landeszünfte und Landhandwerk	248
b) Der Nachweis der Befähigung	253
III. Das Gewerberecht unter dem Absolutismus	265
1. Die Lage der Zünfte und Gesellenvereinigungen	268
2. Das Verhältnis von Stadt und Land in der territorialen Gewerbepolitik	277
a) Die Regelungen in Preußen und Österreich	279
b) Einzünftung und Qualifikation der Landhandwerker	283
3. Der Erwerb der Qualifikation	285
4. Die Aktivierung gewerblicher Potentiale, insbesondere die Befreiung von Aufnahmevoraussetzungen	304
5. Das Manufakturwesen	315

Kapitel 4

Vom Vorgang Frankreichs bis zur Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund

I. Die Einführung der Gewerbefreiheit in Frankreich	323
II. Die preußischen Reformen	327
1. Die Gewerbepolitik Steins	329
2. Die Durchsetzung der Gewerbefreiheit unter Hardenberg	336

a)	Das Gewerbesteueredikt	340
b)	Das Gewerbepolizeigesetz	343
aa)	Die Gewerbeberechtigung	344
bb)	Voraussetzungen für den Betrieb eines Gewerbes	349
III.	Die Diskussion um Zunft oder Gewerbefreiheit	359
1.	Die unmittelbaren Folgen der Gewerbefreiheit in Preußen	359
2.	Die Gewerbefrage als gesamtdeutsches Problem	365
a)	Der Stand der Erörterungen im Vormärz	368
b)	Die Handwerkerbewegung von 1848/49	377
aa)	Der Frankfurter Meisterkongreß	380
bb)	Der Frankfurter Arbeiterkongreß	386
cc)	Die Gewerbefrage in der Nationalversammlung	389
c)	Zwischen Revolution und Gewerbeordnung	393
IV.	Die einzelstaatliche Gewerbegesetzgebung	396
1.	Preußen	396
a)	Die Allgemeine Gewerbeordnung von 1845	402
b)	Die Einschränkung der Gewerbefreiheit im Jahre 1849	415
2.	Österreich	421
3.	Bayern	431
a)	Die Reform von 1825	435
b)	Von der Vollzugsinstruktion des Jahres 1853 bis zur Einführung der Gewerbefreiheit	445
4.	Baden	453
5.	Württemberg	459
6.	Hannover	466
7.	Sachsen und thüringische Staaten	472
a)	Königreich Sachsen	472
b)	Thüringische Staaten	478
aa)	Sachsen-Weimar-Eisenach	478
bb)	Sachsen-Meiningen	482
cc)	Gotha	483
dd)	Sachsen-Altenburg	486
ee)	Coburg	488
ff)	Schwarzburg-Rudolstadt	490
gg)	Schwarzburg-Sondershausen	491
hh)	Reuß jüngere Linie	493
ii)	Reuß ältere Linie	494
8.	Hessische Staaten	495
a)	Kurfürstentum Hessen	495

b) Großherzogtum Hessen	499
c) Nassau	503
d) Hessen-Homburg, Frankfurt und Waldeck	506
9. Norddeutsche Länder	508
a) Braunschweig	508
b) Herzogtum Oldenburg und Fürstentum Lübeck	513
c) Anhaltische Staaten	515
aa) Anhalt-Bernburg	515
bb) Anhalt-Dessau-Köthen	517
d) Hansestädte	519
aa) Bremen	519
bb) Hamburg	521
cc) Lübeck	523
e) Mecklenburgische Großherzogtümer	524
f) Holstein und Lauenburg	526
g) Lippische Staaten	528
10. Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen	528
 Abkürzungsverzeichnis	 532
 Verzeichnis der zitierten Quellen und Literatur	 547
I. Quellen	547
II. Literatur	563

Einleitung

Angeregt wurde die vorliegende Arbeit durch eine kurze Studie zur preußischen Gewerberechtsreform 1810/11.¹ Aus der Verblüffung über die Radikalität, mit der mit einer schon zu jener Zeit nahezu ein halbes Jahrtausend alten Tradition gebrochen wurde, entstand die Hoffnung, die Entstehung und weitere Entwicklung dieses Einschnitts beleuchten zu können. Daß sich dessen Bedeutung in der Betrachtung der Überlieferungsmasse bald relativierte, liegt in der Natur eines entwicklungsgeschichtlichen Ansatzes.

Anders als Paralleluntersuchungen aus politikwissenschaftlicher Sicht² beschränkt sich die Darstellung auf die Zeit bis zur Gewerbeordnung von 1869. Die unter dem Eindruck der Stofffülle gebotene Begrenzung des Untersuchungszeitraums schien dort am sinnvollsten zu sein, wo die traditionelle rechtliche Vielfalt endgültig durch eine einheitliche Normierung ersetzt wurde, die noch die Grundlage des heutigen Gewerberechts bildet. Der plagiatorische Titel versteht sich insofern als bewußte Abgrenzung.³

Im Mittelpunkt steht die Untersuchung desjenigen Instrumentariums, das den Kern der zünftischen Gewerbeverfassung bildete⁴ und von deren Beseitigung an der Wende zum 19.Jh. besonders betroffen war, nämlich die Festlegung der von einem Bewerber vor der Ausübung eines Gewerbes zu erfüllenden Qualifikationsvoraussetzungen. Eine exakte Definition dieses Begriffs erscheint zwar möglich als die Anforderungen, die an den Erwerb und die Demonstration des fachlichen Könnens des künftigen Gewerbetreibenden gestellt werden, jedoch wenig opportun, um nicht durch eine aprioristische Ausgrenzung vornehmlich im Mittelalter interessante Grenz- und Übergangsbereiche zu verschließen. So wird es zu einer den Gesamtzusammenhang erfassenden Kategorisierung unerläßlich sein, den weiteren vor der Aufnahme des Gewerbebetriebes Rechnung zu tragenden persönlichen und materiellen Bedingungen nachzugehen.

¹ J. Ziekow, Staatseinnahmen, Liberalismus u. Polizei, S. 313 ff.

² P. John, Hw. im Spannungsfeld.

³ Von der Zeitbestimmung E. Buris, Freiheit u. Bindung des Gew.s in unserer Zeit, S. 213 ff.

⁴ H. Lentze, Hw., Sp.1978.

Der Begriff des "Gewerbes" wird weitestgehend auf das Handwerk als seinen zentralen Bestandteil reduziert, ohne daß die zur Kennzeichnung der Rahmenbedingungen erforderliche Einbeziehung anderer Berufsgruppen, die den jeweiligen gewerberechtlichen Regelungen unterfielen, außer acht gelassen würde.

Für den am modernen Recht Geschulten scheinbar die geringsten Schwierigkeiten bereitet die Reduzierung der Analyse auf den Aspekt des "Rechts". Problematisch allerdings wird die Übertragung des heute geläufigen Gedankens von der Verrechtlichung aller Beziehungsfelder auf die ganzheitliche Lebensordnung des Mittelalters.⁵ Hier reicht eine Beschränkung auf die normativen Sollensordnungen nicht aus.⁶ Soweit möglich müssen weitergehend auch die Schlüsse auf die tatsächliche Lebensgestaltung zulassenden Quellen einbezogen werden, deren Aussagekraft wiederum genau zu prüfen ist.⁷ Ein diesbezügliches Defizit der Rechtsgeschichte darf wohl festgestellt werden; nicht ohne Grund wird ihrer in neueren Ansätzen zur Gewerbegeschichte kaum mehr gedacht⁸. Nichtsdestoweniger kann von einer fachwissenschaftlichen Studie keine Interdisziplinarität erwartet werden; zu mehr als einer Rezeption der von der allgemeinen sowie der Wirtschafts- und Sozialgeschichte erbrachten Ergebnisse und deren Überprüfung mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln kann sie schlechterdings nicht in der Lage sein.⁹ Im Vordergrund steht daher sehr pointiert die Durchdringung der rechtlichen Strukturen auf zwei Ebenen. Zum einen wird diachronisch versucht, die Entwicklung der untersuchten Institute über mehr als ein Jahrtausend nachzuzeichnen. Um den dabei auftretenden Unschärfen zu entgehen, sollen gleichzeitig die Vorzüge einer synchronistischen Betrachtung durch eine Gliederung in mehrere Zeitstufen genutzt werden. Auf jeder dieser Stufen werden zum anderen zur Bestimmung der strukturellen Funktion der Qualifikationsvoraussetzungen die allgemeinen rechts- und gewerberechtsgeschichtlichen Rahmenbedingungen einzubeziehen sein, ohne den Anspruch einer universalen Gewerbe- und gewerberechtsgeschichte erheben zu wollen. Jede Stufe baut auf der vorangehenden auf und greift in erster Linie nur die gegenüber der letzteren eingetretenen Veränderungen auf. So wird etwa das bis in das 19. Jh. hinein tradierte Zunftsystem neben dem völlig gewandelten

⁵ Vgl. dazu H. Fuhrmann, *Dt. Geschichte im hohen MA*, S. 188 ff.

⁶ Vgl. K. Wesoly, *Lehrlinge u. Hw.sgesellen*, S. 10.

⁷ Zur Problematik E. Pitz, *Entstehung u. Umfang statistischer Quellen*, S. 1 ff.

⁸ Vgl. R.S. Elkar, *Fragen u. Probleme einer interdisziplinären Hw.sgeschichte*, S. 5.

⁹ Zum Stand der Handwerksgeschichte W. Abel, *Neue Wege der handwerksgeschichtlichen Forschung*, S. 1 ff.; K.H. Kaufhold, *Handwerksgeschichtliche Forschung*, S. 20 ff. Skeptisch zu den Möglichkeiten der Interdisziplinarität P. Fleischmann, *Interdisziplinäre Hw.sgeschichte?*, S. 356.

Instrumentarium der territorialen Gewerbepolitik nicht erneut detailliert behandelt.

Kristallisationspunkt der ersten drei Kapitel und selbst noch des vierten Abschnitts ist das Zunftwesen als die ein dreiviertel Jahrtausend dominierende Basis des Handwerksrechts. Das erste Kapitel bietet die Wurzeln des Handwerks im Frühmittelalter dar, um die durchgreifende organisatorische Leistung der Zunft verständlich machen zu können.

Im ersten Teil des zweiten Kapitels werden die Theorien zur Zunftentstehung kritisch beleuchtet und der leihrechtliche Ansatz W. Ebels¹⁰ um den Gedanken der administrativen Dezentralisation erweitert. Eine Strukturanalyse der Zunft schließt sich an; sie ist im Grunde seit Otto von Gierkes großartigem Werk¹¹ überfällig. Neuere rechtshistorische Versuche verengen mit der Reduzierung der Zunft auf einen ihrer Aktionsparameter den Blickwinkel in unzulässiger Weise¹². Der im Raume stehende Vorwurf, die mannigfachen lokalen Sonderbildungen des Mittelalters stünden einem derartigen nivellierenden Umriß entgegen, hat dazu geführt, sämtliche mit bibliothekarischen Mitteln überhaupt erschließbaren Quellen und Arbeiten zur Zunftgeschichte auszuwerten, was gleichzeitig den Verzicht auf die Heranziehung ungedruckten Archivmaterials entschuldigen mag. Der Gesamtquerschnitt will die Einzeluntersuchung nicht ersetzen, sondern basiert auf ihr. Es darf vorweggenommen werden, daß sich ein einheitliches Grundmuster zünftischer Organisation durchaus gewinnen läßt. Soweit sie ermittelt werden konnten, wurden abweichende Gestaltungen angegeben, wobei zu bemerken ist, daß die Gegensätzlichkeit zweier Aussagen nicht gegen deren Ableitung aus demselben Prinzip spricht. Nichtsdestoweniger soll ein gemeindeutsches Recht im Mittelalter hier nicht postuliert werden.¹³ Auf der Grundlage des so gewonnenen Zunftverständnisses sind Gegenstand des dritten Teils des ersten Kapitels die für die Aufnahme in die Zunft zu erfüllenden Anforderungen, insbesondere also die Qualifikationsvoraussetzungen mit ihrer noch heute gültigen Dreiteilung in Lehr- und Gesellenzeit sowie Erwerb des Meisterrechts. Da sie jedoch nur einen Teil des zünftischen Katalogs von Zugangsbedingungen bilden, können sie allein in deren weitergezogenem Rahmen umfassend gedeutet werden. Entsprechendes gilt für die Einbeziehung der Lebens- und Arbeitssituation während der Qualifizierungsphase. Wesentliches Mittel zur Durchdringung des zünftischen Qualifikationsinstrumentariums ist die statistische Aufarbeitung des gesamten aufgefun-

¹⁰ W. Ebel, Über den Leihgedanken in der dt. Rechtsgeschichte, S. 21 ff.

¹¹ O. Gierke, Rechtsgeschichte der dt. Genossenschaft, S. 358 ff.

¹² Etwa H. Hof, Wettbewerb im Zunftrecht.

¹³ Vgl. G. Gudian, Gemeindt. Recht im MA?, S. 42; a. A. für das Handwerksrecht H. Lentze, Hw., Sp.1978.